VERORDNUNG (EWG) Nr. 829/78 DES RATES

vom 25. April 1978

über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an die Sozialistische Republik Vietnam und die Republik Sri Lanka im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1767/77

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 [1], insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1767/77 des Rates vom 25. Juli 1977 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 [2] ist eine Reserve in Höhe von 12 920 Tonnen Magermilchpulver vorgesehen, deren nicht ausgenutzter Teil 12 600 Tonnen umfaßt.

Die Sozialistitische Republik Vietnam und die Republik Sri Lanka haben eine Nahrungsmittelhilfe in Form von Magermilchpulver beantragt ; der Bedarf dieser Länder rechtfertigt eine Hilfe der Gemeinschaft.

Um sicherzustellen, daß die Hilfe die Bedürftigen tatsächlich erreicht, empfiehlt es sich, die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Kosten für die Heranführung vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Von den 12 600 Tonnen Magermilchpulver, die aus der in der Verordnung (EWG) Nr. 1767/77 vorgesehenen Reserve verfügbar sind, werden der Sozialistischen Republik Vietnam 9 600 Tonnen und der Republik Sri Lanka 3 000 Tonnen als Nahrungsmittelhilfe zugeteilt.

Artikel 2

Die Gemeinschaftsfinanzierung umfaßt die Kosten für die Heranführung bis zum Entladehafen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Lise ØSTERGAARD

---

(1) ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 3.